

Auslandsaufenthalt

Merkblatt für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Carl-Humann-Gymnasiums Essen

Wegen der häufig positiven Einflüsse auf die fremdsprachlichen Kommunikationskompetenzen aber auch auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen unterstützt die Schule grundsätzlich Auslandsaufenthalte und damit das mehrmonatige Leben und den Schulbesuch in einer anderen Kultur und einer anderen Sprache.

Für eine entsprechende Beurlaubung ist ein schriftlicher Antrag der Eltern bei der Schulleitung der Schule erforderlich, in der die gymnasiale Oberstufe absolviert werden soll. D. h. auch für mögliche Seiteneinsteiger ist der Antrag an das Carl-Humann-Gymnasium zu richten. Die Schulleiterin entscheidet über den Antrag.

Die sinnvollste Zeit für einen Auslandsaufenthalt die Einführungsphase der Oberstufe ist. Allerdings muss beachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler nun in der Regel ein Jahr jünger sind als bisher.

1. Halbjähriger Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der Einführungsphase

Hier ist eine Beurlaubung in der Regel problemlos möglich. Nach Rückkehr setzen die Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn im 2. Halbjahr der Einführungsphase fort. Am Ende der Einführungsphase müssen dann die Versetzungsbedingungen in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllt werden.

2. Halbjähriger Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr oder ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

Soll nach dem Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung direkt mit dem Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, so ist die Beurlaubung an bestimmte schulische Mindestleistungen gebunden. Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums müssen auf dem Zeugnis 9/I oder 9/II

- im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen,
- keine mangelhaften oder ungenügenden Leistungen und
- in den Fächern mit Klassenarbeiten (D, E, M, 2. Fremdsprache, Fach im Differenzierungsbereich) höchstens eine ausreichende Leistung

ausgewiesen sein. Den Mittleren Schulabschluss erwirbt man in diesem Fall erst nach erfolgreichem Durchlaufen des 1. Jahres der Qualifikationsphase.

Seiteneinsteiger müssen auf den Zeugnissen 10/I oder 10/II ein Notenbild erreichen, dass in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als das für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erforderliche.

Schülerinnen und Schüler, die die o. g schulischen Mindestleistungen nicht erfüllen, können ihre Schullaufbahn für einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt unmittelbar vor Eintritt in oder nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Einführungsphase unterbrechen. Sie setzen ihren Schulbesuch an der Stelle fort, an der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das Auslandsjahr wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Wer die genannten schulischen Mindestleistungen nur knapp erreicht, sollte zusammen mit den Eltern insbesondere auf Grund der Leistungsverdichtung durch die Schulzeitverkürzung ein Beratungsgespräch der Schule suchen.

3. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt im 1. Jahr der Qualifikationsphase

Soll ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt erst im 1. Jahr der Qualifikationsphase erfolgen, so ist dies grundsätzlich möglich. Allerdings muss dann diese Jahrgangsstufe in Deutschland noch einmal durchlaufen werden und die Regelschullaufbahn erhöht sich auf 13 Jahre.

Das 2. Jahr der Qualifikationsphase kann für einen Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen werden.

4. Erwerb des Latinums

Das Latinum kann u. a. erworben werden, wenn Lateinisch als 2. Fremdsprache gelernt und bis zum Ende der Einführungsphase fortgeführt wurde sowie im Abschlusskurs mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden. Bei ganzzjährigem oder halbjährigen (2. Halbjahr) Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase wird das Latinum in der Regel durch eine Prüfung (landeseinheitliche dreistündige Klausur und 20-minütige mündliche Prüfung) vor dem Weggang oder nach Rückkehr erworben. Die Anmeldung zu dieser Latinumsprüfung muss bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres über die Schulleitung bei der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen.

Darüber hinaus kann das Latinum im Einzelfall auch über die nachträgliche Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase nach Rückkehr aus dem Ausland erworben werden (mindestens ausreichende Leistungen im Abschlusskurs). Diese Möglichkeit kann die Schule jedoch nicht garantieren, da es in Abhängigkeit von der individuellen Fächerwahl des Schülers oder der Schülerin zu Überschneidungen im Stundenplan kommen kann.

5. Weitere Hinweise

Die Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt setzt den regelmäßigen Besuch einer allgemeinbildenden Schule im Gastland voraus. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr in geeigneter Weise nachzuweisen.

Auch wenn die Schule die Aufarbeitung der durch den Auslandsaufenthalt versäumten Unterrichtsinhalte im Rahmen der Möglichkeiten unterstützen wird, verbleibt die Verantwortung für die Nacharbeit bei den beurlaubten Schülerinnen und Schüler.

Im Ausland erworbene Leistungsnachweise können leider nicht für das deutsche Abitur berücksichtigt werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO SI) sieht keine Regelungen für einen Auslandsaufenthalt in der Sekundarstufe I vor. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über eine Beurlaubung. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn in der Regel in der Jahrgangsstufe fortgeführt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schülern kann nach Rückkehr der Übergang in die nächsthöhere Klasse ermöglicht werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Abs. 3 SchulG (BASS 1 – 1)
- § 4 APO-GOSt sowie dazu erlassene Verwaltungsvorschriften (BASS 13 – 32 Nr. 3.1 und 3.2)

(Stand: Mai 2014)